

# Allgemeine Mietbedingungen (AGB) für eBikes

## Teil 1 – Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. SWG („Vermieter“) vermietet Mietern („Mieter“) bei bestehender Verfügbarkeit elektrische Fahrräder (eBikes). Diese Allgemeinen Mietbedingungen (Geschäfts- und Nutzungsbedingungen „AGB“) gelten für die Vermietung und Nutzung dieser elektrischen Fahrräder. Es gelten unterschiedliche Miettarife. Die vorliegenden AGB regeln in Teil 1 die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter hinsichtlich der Grundsätze der Vermietung von eBikes. „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ zu den Rechten und Pflichten der konkreten Benutzung der eBikes finden sich in Teil 2.
2. Von den AGB abweichende Einzelabreden sind dem Mieter vom Vermieter schriftlich zu bestätigen.
3. Der Abschluss eines Mietvertrages kommt zustande durch die eigenhändige Bestätigung des Mietvertrages im Tarif Easy|Flex eBike an einer Mietstation der SWG oder durch Unterzeichnung des Rahmenmietvertrages für den Miettarif Abo|Flex eBike und Registrierung des Mieters in der movelo-App.
4. Mit Abschluss des Rahmenmietvertrages zum eBike-Sharing und/oder die Miete eines eBikes akzeptiert der Mieter die jeweils aktuelle Fassung der "Allgemeine Mietbedingungen für eBikes".
5. Das jeweils aktuell gültige Preisblatt ist Bestandteil dieser AGB.
6. Die Mieter können die AGB samt Preisblatt und die Rahmenmietverträge auf der Internetseite [www.flexebike.eu](http://www.flexebike.eu), sowie in den Kundenbüros der SWG (Deutschland: Demianiplatz 23, 02826 Görlitz | Polen, Warszawska 29, 59-900 Zgorzelec) einsehen. Die Mieter können diese Dokumente ferner ausdrucken, speichern oder auch in PDF – Form herunterladen und archivieren.

### § 2 Angaben des Vermieters (SWG)

Stadtwerke Görlitz AG  
Demianiplatz 23  
02826 Görlitz  
Deutschland  
Amtsgericht Dresden  
Handelsregister: HRB 2246  
e-sharing@stadtwerke-goerlitz.de  
Telefon: +49 3581 33535  
Fax: +49 3581 5405  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 140 509 609

### § 3 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Der Mieter ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge, je nach dem gewählten Miettarif, bar oder mittels PayPals, Kreditkarte, Girokarte oder durch Teilnahme im Einzugsermächtigungsverfahren (Sepa-Lastschriftverfahren) verpflichtet. In den einzelnen Miettarifen stehen dem Mieter jeweils nur bestimmte Zahlungsarten zur Verfügung. Im Falle der SEPA-Lastschrift ist durch den Mieter ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen.
2. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, stellt der Vermieter den daraus entstehenden Mehraufwand pauschal gemäß aktuellem Preisverzeichnis in Rechnung, sofern der Mieter nicht einen geringeren Aufwand nachweisen kann.
3. Bei Verzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, alle weiteren Forderungen gegen den Mieter sofort fällig zu stellen und die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Mieter seine insgesamt fälligen Verpflichtungen gezahlt hat.

4. Im Tarif Easy|Flex eBike, lädt der Mieter vor Nutzung von Flex eBike sein Creditkonto durch den Onlinekauf von Credits auf oder zahlt bar im SWG-Kundenbüro. Der Onlinekauf wird über den Paymentsservice-Provider PayPal+ abgewickelt (Provider Code: SWG). Der Vermieter ist Accountbetreiber bei PayPal+. Der Mieter kauft über die App Credits. Die Credits werden unmittelbar auf das Creditkonto von dem Mieter gutgeschrieben. Im Gegenzug erfolgt die Belastung des angegebenen Bankkontos der Mieter. Die erworbenen Credits sind unbegrenzt gültig. Ein Umtausch von Credits in EUR ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Der Mieter hat jederzeit die Möglichkeit eine Reservierung vor Mietbeginn zu stornieren. In diesem Fall werden die für die betroffene Reservierung bereits abgebuchten Credits auf das Creditkonto vom Mieter gutgeschrieben.

Sofern der Mieter ein E-Bike vorreserviert hat und die Miete nicht innerhalb von 15 Minuten zum festgelegten Mietbeginn-Zeitpunkt gestartet hat, wird die Miete automatisch storniert. Dabei bleibt die Mietgebühr trotzdem fällig. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr bzw. auf Gutschrift der abgebuchten Credits.

## § 4 Abrechnung und Prüfung

1. Die Zusendung der Rechnung erfolgt in der Regel per E-Mail; im Tarif Easy|Flex eBike ist die Miete vor Übergabe des eBikes im Voraus in bar zu bezahlen.

2. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt längstens alle 30 Tage.

3. Einwendungen gegen Belastungen sind innerhalb eines Monats nach Einlösung der Lastschrift/Einzug schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Mieters bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Vermieter eine Überprüfung datenschutzrechtlich möglich ist. Eventuell bestehendes Guthaben des Mieters wird seinem Mieterkonto gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet, sofern der Mieter keine andere Weisung erteilt.

4. Gegen Forderungen des Vermieters kann der Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## § 5 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaftige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, d. h. bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

2. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Falle unbefugter und/ oder unerlaubter Benutzung des eBikes gem. Teil 2 § 5, es sei denn, dass der Schadenseintritt auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Vermieters zurückzuführen ist oder der Schaden unabhängig von der unbefugten/unerlaubten Benutzung eingetreten wäre.

## § 6 Haftung des Mieters und Versicherung

1. Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus Verlust oder Beschädigung des eBikes. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten. Sofern der Mieter den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, ist die Haftung dabei auf einen Höchstbetrag von 120,00 Euro oder 500 PLN begrenzt.

2. Der Mieter verpflichtet sich das eBike ausreichend gegen Diebstahl zu sichern (das integrierte Bügelschloss beim Verlassen des eBikes zu schließen). Den Diebstahl eines Fahrrades während der Mietzeit hat der Mieter unverzüglich an den Vermieter sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen an den Vermieter zu übermitteln.

Bei Diebstahl während der Vermietung haftet der Mieter nur in Höhe der Selbstbeteiligung von 120,00 Euro oder 500 PLN, sofern er eine polizeiliche Diebstahlsanzeige und - soweit zutreffend - das Ladegerät sowie den Schlüssel des betreffenden eBikes vorlegt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, haftet der Mieter in voller Höhe für den entstandenen Schaden (Der Wert eines E-Bikes kann sich auf 3.500 Euro belaufen).

## § 7 Datenschutz

1. Der Vermieter speichert personenbezogene Daten der Mieter und verpflichtet sich hierbei, dies nur im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechtes zu tun.
2. SWG und – bei Nutzung der movelo-App - die movelo GmbH werden die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon-Nr., eBike-Nutzungsdaten, insbesondere Beginn, Ende der Miete, Standort des eBikes) nur für die Vertragsabwicklung verarbeiten und nutzen, wobei im Rahmen der Nutzung der movelo-App GPS-gestützte Module/Software zum Einsatz kommen, welche ausschließlich zur Vertragsabwicklung erforderlich sind. Die mit Vertragsabschluss erteilte Einwilligung des Mieters gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Die Einwilligung zur Nutzung von E-Mail, Telefon-Nr. und zur Datenerhebung mittels des Einsatzes GPS-gestützter Module/Software kann jederzeit widerrufen werden, was jedoch die Undurchführbarkeit des Vertrages und somit dessen Beendigung zur Folge hat. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Görlitz AG, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz, Telefax +49 3581 335405, E-Mail: [e-sharing@stadtwerke-goerlitz.de](mailto:e-sharing@stadtwerke-goerlitz.de).
3. Im Rahmen der Anfrage durch Ermittlungsbehörden, kann der Vermieter bei Nachweis der Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens verpflichtet sein, in erforderlichem Umfang personenbezogene Daten der Mieter, insbesondere die Anschrift, an die ermittelnden Behörden weiterzuleiten.
4. Die eBikes sind mit einem GPS-Modul ausgestattet, um den Miet- und Rückgabeprozess für den Mieter zu vereinfachen. Die erhobenen Ortungsdaten werden ausschließlich zum Auffinden von eBikes und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermietung der eBikes verwendet.

## § 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Rahmenmietvertrages ist unbefristet; ordentliche Kündigungen richten sich nach dem jeweils gewählten Miettarif. Die Laufzeit der eBike-Miete bemisst sich nach dem jeweils gewählten Mietzeitraum. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, vgl. auch Teil 2 § 5 Ziffer 5., bleibt davon unberührt. Wird das eBike nicht zum Ende des Mietzeitraumes zurückgeben, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. Der Mieter hat jedoch bei verspäteter Rückgabe des eBikes eine Vertragsstrafe zu zahlen, die der Höhe der Miete für den Zeitraum zwischen Beendigung des Mietverhältnisses und dem Zeitpunkt der Rückgabe entspricht. Darüber hinaus ist er zum Schadenersatz verpflichtet, z.B. für entstandenen Mietausfall.

Kündigungen müssen in Textform erfolgen. Seitens des Mieters ist sie zu richten an: Stadtwerke Görlitz AG, Demianiplatz 23 in 02826 Görlitz oder per E-Mail an [e-sharing@stadtwerke-goerlitz.de](mailto:e-sharing@stadtwerke-goerlitz.de).

## § 9 Abwicklung von Reklamationen

1. Eine Reklamation ist die Unzufriedenheitsäußerung des Mieters mit der Dienstleistung oder mit dem Abwicklungsprozess der Ausführung der Dienstleistung und kann zugleich mit der Forderung verbunden sein, die Dienstleistung zu verbessern oder die gezahlten Entgelte zum Teil oder in Gänze zurückzuerstatten.
2. Die Reklamation sollte zumindest folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail, Anschrift, um die Identifizierung des Mieters ermöglichen sowie gegebenenfalls die Abgabe des Mietzeitraums. Fehlen diese Angaben, kann die SWG die Reklamation nicht bearbeiten.
3. Der Mieter kann die Reklamation auf folgende Weise einreichen:
  - Per E-Mail: an [e-sharing@stadtwerke-goerlitz.de](mailto:e-sharing@stadtwerke-goerlitz.de)
  - Telefonisch: +49 358133535,
  - Schriftlich an die Anschrift: Stadtwerke Görlitz AG, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz, Deutschland,
  - Persönlich an: Stadtwerke Görlitz AG, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz, Deutschland,
4. Reklamationen sollen innerhalb von 7 Tagen vom Tag des Ereignisses angerechnet, das der Grund der Reklamation ist, bei der SWG eingereicht werden.
5. Die Einreichung der Reklamation befreit den Mieter nicht davon, seine Verpflichtungen gegenüber der SWG fristgemäß zu erfüllen.
6. Die SWG bearbeitet die Reklamation innerhalb von 14 Tagen ab Eingang, in besonders komplizierten Angelegenheiten innerhalb von 30 Tagen.
7. Der Mieter erhält die Antwort auf seine Reklamation per E-Mail oder in Schriftform per Brief.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit nicht der gewährte Schutz durch die geltenden Vorschriften des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt wird. Die Geltung des UN – Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
3. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen für eBikes berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.
4. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der SWG (02826 Görlitz) vereinbart.
5. Für die Beilegung aller Streitigkeiten mit Beteiligung von Verbrauchern, die zu einem privaten Zweck handeln, ohne dass ein Bezug zu einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit besteht, sind die in den geltenden Vorschriften bestimmten ordentlichen Gerichte örtlich zuständig. Die Berechtigung des Verbrauchers zur Wahl des zuständigen örtlichen Gerichts bleibt unbeschränkt.

## § 11 Verbraucherschlichtung

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VSBG) teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

# Teil 2 — Allgemeine Nutzungsbedingungen

## § 1 Benutzung

1. Der Mieter hat das eBike sorgsam und im Rahmen der bei derartigen Fahrzeugen üblichen Nutzung zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, um Schäden zu vermeiden.
2. Sofern ein Mieter ein von ihm angemietetes eBike einem Dritten zur Nutzung überlassen darf, hat der Mieter sicherzustellen, dass der Dritte die Regelungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen beachtet. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter das Handeln des Dritten unabhängig davon wie eigenes Handeln zu vertreten.

## § 2 Dauer des Mietverhältnisses

1. Die kostenpflichtige Anmietung beginnt mit der Übergabe/Abholung des eBikes an der vereinbarten Mietstation des Vermieters.
2. Bei Beendigung des jeweiligen Mietverhältnisses ist der Mieter zur Rückgabe des eBikes an der vereinbarten Mietstation verpflichtet. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur gemäß den Rückgabebedingungen nach § 7 gestattet.

## § 3 Besondere Bedingungen für die Nutzung von eBikes

1. Vor der ersten Fahrt mit einem eBike des Vermieters muss sich der Mieter mit der allgemeinen Funktionsweise des eBikes vertraut machen und die Bedienungsanleitung lesen. Diese ist in der movelo-App im Menü „Hilfe & Feedback“ hinterlegt.
2. Das Mindestalter für die Nutzung eines eBikes liegt bei 16 Jahren. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können das eBike mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s benutzen.
3. Dem Mieter wird im Interesse der eigenen Sicherheit die Benutzung eines Helms empfohlen.

## § 4 Zustand des gemieteten eBikes

1. Vor Fahrtbeginn muss sich der Mieter davon überzeugen, dass das eBike frei von offensichtlichen, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Mängeln ist.
2. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, offensichtlich vor oder wird er während der Nutzung offenbar, hat der Mieter dies dem

Vermieter unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung des eBikes sofort zu unterlassen. Auch Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sollen unverzüglich gemeldet werden.

## § 5 Nutzungsvorschriften

1. Der Mieter ist verpflichtet, die auf dem jeweiligen Territorium der Benutzung des eBikes (StVO) geltenden Straßenverkehrsregeln zu beachten.
2. Der Mieter hat sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.
3. Dem Mieter ist es untersagt:
  - das eBike freihändig zu fahren,
  - das eBike unter Drogen- und Alkoholeinfluss zu benutzen (Null-Promillegrenze),
  - die Transportvorrichtungen des eBikes unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 15 kg zu überschreiten,
  - Umbauten und sonstige Eingriffe an dem eBike vorzunehmen,
  - das eBike mutwillig zu beschädigen,
  - das eBike außerhalb Deutschlands, Polens und Tschechiens zu benutzen, sofern der Vermieter nicht schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.
4. Eine unberechtigte Nutzung liegt insbesondere vor bei Nutzung des eBikes:
  - von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn nicht Erwachsene den Nutzer begleiten.
  - für den Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe.
  - zur Teilnahme an Fahrradtest-Veranstaltungen oder Fahrradrennen.
  - zur Weitervermietung.
  - für Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie Polen und Tschechien, (es sei denn, der Vermieter hat schriftlich die Zustimmung erteilt).
  - zur Beförderung von Mitfahrenden, insbesondere auch von Kleinkindern.
  - Jegliche Änderungen am eBike sind zu unterlassen gemäß der jeweils geltenden Vorschriften.
5. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Nutzungsvorschriften ist der Vermieter berechtigt, die weitere Benutzung des eBikes zu untersagen und das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen.

## § 6 Unfälle

1. Bei Unfällen, an denen außer dem Mieter oder Nutzer auch fremde Sachen oder andere Personen beteiligt sind ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Vermieter zu verständigen.
2. Missachtet der Mieter diese Mitteilungspflicht, haftet der Mieter für den auf Seiten des Vermieters aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schaden.

## § 7 Abstellen und Parken des eBikes

1. Das eBike darf nur an dafür vorgesehenen Stellen, wie Fahrradabstellanlagen (bspw. Anlehnbügel, Vorderradhalter, Fahrradboxen, überdachte Fahrradständer) oder an Stellen, an denen das Abstellen der eBikes ausdrücklich erlaubt ist und die öffentlich zugänglich sind, abgestellt werden.
2. Das eBike muss immer, auch wenn der Mieter es nur vorübergehend parkt oder abstellt, angeschlossen werden. Für nicht angeschlossene, verlassene eBikes wird ein Serviceentgelt von 50 Euro oder 200 PLN erhoben. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Vermieter tatsächlich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
3. Der Mieter hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass das eBike jederzeit öffentlich zugänglich ist und die Regeln der geltenden Straßenverkehrsordnung auf dem jeweiligen Territorium der Benutzung des eBikes eingehalten werden. Der Mieter hat darauf zu achten, dass durch das Fahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Fortbewegung eingeschränkt werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden. In jedem Falle ist der Ständer des eBikes zu verwenden. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen.
4. Wenn das eBike zur endgültigen Rückgabe abgestellt wird, muss dies regelgerecht an dem dafür vereinbarten Mietstandort zu den Stationszeiten erfolgen.
5. Fehlende Rückgabe stellt der Mieter das eBike nicht regelgerecht ab (vgl. Ziffer 4), wird eine Rückholgebühr von 100 Euro

oder 400 PLN erhoben. Dem Mieter bleibt es vorbehalten im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Vermieter tatsächlich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

#### 6. Behördliche Gebühren

Darüber hinaus stellt der Vermieter dem Mieter die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren, sowie etwaige Kosten im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter auf Entfernung des vertrags- und/oder rechtswidrig abgestellten Fahrrades in Rechnung.

7. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Vermieter aus einer Zuwiderhandlung, gegen die in den vorgenannten Absätzen aufgeführte Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten entstehen.

**Servicetelefon SWG: +49 (0) 3581 33535**

**Servicetelefon MOVELO: +49 32 22185 3452**